

EUROPA-INFORMATIONEN AKTUELL

INFORMATIONSBÜRO MECKLENBURG-VORPOMMERN BEI DER EU

EU stärkt Verbraucherrechte: Einigung zur Verbandsklagen-Richtlinie

Am 22. Juni 2020 [einigten](#) sich Vertreter des Europäischen Parlaments, der Kommission und des Rates über die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher. Seit 1987 ist der Verbraucherschutz Bestandteil der EU-Verträge. Seitdem hat sich der Verbraucherschutz kontinuierlich weiterentwickelt, bis im April 2018 die Richtlinie über Verbandsklagen als Teil der „[Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucher](#)“ von der Kommission vorgeschlagen wurde. Das Ziel der Kommission war, die Vorschriften an das oft bestehende Ungleichgewicht zwischen Unternehmen mit starken Rechtsabteilungen und einzelnen Verbrauchern anzupassen. Unter anderem der Dieselskandal und missbräuchliche Vertragsklauseln in Hypothekenverträgen hatten aus Sicht der Kommission gezeigt, dass es schwierig sei, Verbraucherrechte in der Praxis in vollem Umfang durchzusetzen. So wurden in vielen spanischen Hypothekendarlehensverträgen missbräuchliche Verzugszinsen von bis zu 25% verlangt (siehe: [EuGH: Urteil C-482/13](#) vom 21. Januar 2015).

Mit der Richtlinie zu Verbandsklagen soll der Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher ermöglicht werden, daneben soll aber auch Klagemissbrauch verhindert werden. Verbandsklagen sind neben dem allgemeinen Verbraucherrecht auch bei Verstößen von Unternehmen in anderen Bereichen zulässig. Dazu zählen Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Telekommunikation, Umwelt und Gesundheit sowie Flug- und Zugpassagierrechte. Inhaltlich einigten sich die Verhandlungspartner u.a. darauf, dass jeder Mitgliedstaat mindestens eine qualifizierte Einrichtung benennen soll, die befugt und finanziell unterstützt wird, im Namen von Verbrauchergruppen Unterlassungs- und Rechtsschutzmaßnahmen einzuleiten. Bei der Benennung unterscheiden sich die Zulassungsregeln danach, ob die Organisation grenzüberschreitend tätig wird oder nicht. Die Prozesskosten trägt die unterliegende Partei. Um missbräuchliche Klagen weiter zu vermeiden, sollen Gerichte oder Verwaltungsbehörden entscheiden können, offensichtlich unbegründete Fälle zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht abzuweisen. Die Kommission soll prüfen, ob ein europäischer Bürgerbeauftragter eingerichtet werden soll.

Der [Bundesrat](#) hatte in seiner Stellungnahme den Vorschlag begrüßt und auf ein faires Verfahren zwischen Verbraucherschutzverbänden und Unternehmen hingewiesen. Dies ist u.a. bei der Regelung zu den Prozesskosten aufgenommen worden. Im Gegensatz zur deutschen Musterfeststellungsklage, die 2018 geschaffen wurde, können die qualifizierten Einrichtungen nach der Richtlinie über Verbandsklagen nicht nur auf Feststellung, sondern auch auf Unterlassung, Schadensersatz oder Rückzahlung klagen.

Das Europäische Parlament und der Rat müssen im weiteren Verfahren die politische Einigung genehmigen. Die Mitgliedstaaten haben dann 24 Monate Zeit, um die Richtlinie in ihre nationalen Gesetze umzusetzen, und weitere sechs Monate, um sie anzuwenden.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie gerne:



Henning Machedanz

Informationsbüro Mecklenburg-Vorpommern bei der EU
Boulevard St. Michel 80
B-1040 Brüssel

Telefon: +32 2 741 6004
Fax: +32 2 741 6009
E-Mail: Henning.Machedanz@mv-office.eu
Internet: www.mv-office.eu